

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Yu Won Hwa – Zentrum für Begegnung, Entwicklung und Kampfkunst“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen werden, und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein hat zum Zweck:

Förderung von Kindern und Jugendlichen
Verbreitung von SHKD
Allgemeine Gesundheitsförderung

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Verein Angebote im Sinne der Gesundheitsförderung durch. Ziel ist die sportliche Förderung anhand von Lehrgängen und Seminaren sowie die Förderung von Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a) Betrieb eines Bewegungs- und Begegnungszentrums
 - b) Shinson Hapkido - Training für Alle
 - c) Kinder - und Jugendarbeit auf der Grundlage von Shinson Hapkido, Gruppen - und Einzelangebote in den Bereichen Bewegungstherapie, Psychomotorik, Gewalt - und Suchtprävention, spezielle kulturelle und soziale Angebote in diesem Bereich
 - d) Entwicklung von therapeutischen Angeboten auf Grundlage von Shinson Hapkido und Naturheilkunde, Beratungsangebote und Kurse für Mitglieder und Gäste
 - e) Zusammenarbeit mit verwandten Einrichtungen (z.B. Jugendzentren, Kindertagesstätten, Drogeneinrichtungen etc.);
 - f) Durchführung eigener Bildungsangebote im Sinne des Vereinsziels;

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Funktion keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(3) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

(1) Der Verein hat:

Fördermitglieder (**§4 Absatz 1 (a)**) und stimmberechtigte Mitglieder (**§4 Absatz 1(b), §4 Absatz 2 und 3**).

a) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen freiwilligen, mehrmaligen oder regelmäßigen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen. Die Fördermitgliedschaft endet durch freiwilliges Ausscheiden, durch Beendigung der Zahlungen oder durch den Tod. Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

b) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Religion oder Beruf werden. Der Antrag erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei der eventuellen Ablehnung durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft stimmberechtigter Mitglieder endet durch

a) den Tod

b) Austritt, der schriftlich zu erfolgen hat. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Schwangerschaft) kann die Mitgliedschaft unterbrochen werden.

c) Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dem/der Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

durch Beschluß des Vorstandes wegen eines vorsätzlichen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Interessen des Vereins. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

d) Wenn Vereinsmitglieder mehr als 5 Monate ihren monatlichen Beitrag nicht zahlen, ohne Rücksprache mit einem/r LehrerIn oder der Vereinsführung gehalten zu haben, erlischt automatisch ihre Mitgliedschaft.

(3) Beiträge und Gebühren für stimmberechtigte Mitglieder

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, können durch Beschluss des Vorstands von der Bezahlung auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise entbunden werden. Richtlinien für die Ermäßigung erstellt die Mitgliederversammlung. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.

§ 5 Organe des Vereins

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

c) Die besonderen VertreterInnen der SHKD Assoc.

f) Jugendvertretung

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Beschlussfassung des Haushaltsplans
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der besonderen VertreterInnen
- c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Gebühren
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss oder Nichtaufnahmebeschluss des Vorstandes
- i) Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre einen Kassenwart

(3) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stimmberechtigter Mitglieder stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail oder per Post unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. **Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.**

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

(5) Die Mitgliederversammlung **wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.**

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 , zur Änderung des Vereinszweck und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Die Anträge aus Punkt 7 können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, sondern müssen in der Einladung schriftlich angekündigt werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 7 Der Vorstand

1. **Der gesetzliche Vorstand des Vereins besteht aus 2 Personen**, die aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen sind. Mindestens eine Person aus dem Vorstand soll eine Frau sein.

2. Nicht wählbar sind die Besonderen VertreterInnen der International Shinson Hapkido Association mit SHKD Trainerlizenz

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

4. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

5. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.

6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

7. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse.

8. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der MV vor. Er hat die Kompetenz und die Verantwortung für den Einsatz der finanziellen Mittel.

9. Er entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und den Ausschluß von Mitgliedern, wenn sie wegen eines vorsätzlichen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Interessen des Vereins gehandelt haben.

10. Er erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht, den er der

Mitgliederversammlung vorträgt.

§ 8 die Besonderen VertreterInnen der SHKD Assoc.

Die besonderen VertreterInnen der Shinson Hapkido Association e.V.

- vertreten die Lehrmethode von SHKD. Der Aufgabenbereich „Shinson Hapkido“ wird von ihnen verantwortlich geleitet und bildet die „Sektion HH-Nord“ des gemeinnützigen Vereins Oh Haeng e.V., Seewartenstr. 10, Hamburg
- sind im Besitz einer gültigen Trainerlizenz für SHKD
- beraten den Vorstand
- können stimmberechtigte Mitglieder werden

Trainingsinhalte des Aufgabenbereichs SHKD können von keiner Instanz des Vereins verändert werden.

Ein/e besondere/r VertreterIn der SHKD Assoc. e.V. ist Leiter/In der o.g. Sektion HH-Nord.

§ 9 Jugendvertretung

(1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab dem 12. Lebensjahr sind Teil der Jugendgruppe. Diese führt und verwaltet sich selbst, u.a. dadurch, daß sie ihre Belange in einer Jugendordnung regelt, die der MV zur Abstimmung vorgelegt wird.

(2) Die Jugendgruppe entsendet eine stimmberechtigte VertreterIn in die MV

(3) Die Mitgliedervollversammlung legt im Jahresfinanzplan einen Jugendetat fest, der von der Jugendgruppe selbständig verwaltet wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn der Antrag zur Auflösung allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Beschlussfassung vorgelegen hat.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Oh Haeng e.V“ zwecks Verwendung im Sinne der gemeinnützigen Ziele seiner Satzung.

Vorstehende Version der Satzung wurde **am 01.04.2010 in Hamburg** beschlossen.